

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg
und Friesoythe**

Pagenstert, Clemens

Vechta, 1912

IV. Bemerkungen über Erbesqualität und Verwandtes.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6687

rechnet werden. Durch Gesetz v. 28. März 1852 wurde sodann aller Lehnverband für aufgehoben erklärt. Es wurde den Lehnsherrn eine Entschädigung für den Verlust der Antrittsgelder zugebilligt, die jedoch erst gefordert werden konnte, wenn das Lehen in das freie Eigentum übergegangen war, also nach dem nächstfolgenden Lehnssfalle. Bei der Berechnung der Entschädigung nahm man, da bei jedem in der herrschenden wie in der dienenden Hand eintretenden Lehnssfalle die Belehnung nachzusuchen war, für ein Jahrhundert 6 Lehnssfälle an, hatten z. B. die Lehnssgebühren 13 Taler betragen, so wurde die Entschädigung in folgender Weise berechnet. $13 \text{ mal } 6 = 78$. $78/100$ war der jährliche Geldwert, wofür nach 25 fachem Ertrage $19\frac{1}{2}$ Taler als Entschädigung zu zahlen war. Durch das Gesetz v. 18. Mai 1855 wurden alle an den Staat zu entrichtenden Lasten, wie Herbst- und Maischak, Knechtgeld, Herbst- und Mairinder, Gerichtszroggen u. s. w. für aufgehoben erklärt.

IV. Bemerkungen über Erbesqualität und Verwandtes.

Bei den einzelnen Höfen ist die Erbesqualität angegeben, wie sie in münsterscher Zeit während des 16. und 17. Jahrhunderts üblich war. In den mittelalterlichen Urkunden führen die Höfe verschiedene Namen. Die großen Meierhöfe, in denen man wohl die ältesten Ansiedelungen zu sehen hat, heißen curia oder curtis; vollberechtigte Höfe mittlerer Größe werden mansus genannt. Diese Bezeichnung verschwindet während des 13. Jahrhunderts, und es taucht dafür der Name domus (Haus) auf, der insofern sehr bezeichnend war, weil damals bei einer Bauernstelle die Siedelung die Hauptsache war, die Größe der in Anbau genommenen Ackerfläche an sich gleichgültig und in den verschiedenen Bauerschaften bei sonst verhältnismäßig gleicher Berechtigung oft sehr verschieden war. Die Einteilung in Vollerben und Halberben kommt in einer Urkunde um 1274 vor, wo zwischen einem plenus mansus und dimidius mansus unterschieden wird. Dagegen scheinen damals Rötter als selbständige Stellen noch nicht vorhanden gewesen zu sein. Wo sie erwähnt werden, gehören sie zu einem anderen Hofe, ähnlich wie in späterer Zeit die Heuerleute. Als man in münsterscher Zeit die Höfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zu besteuern begann, unter-



schied man Ganzerbe (gehele erve), Halberbe, Pferdekotten, Brinkfott (Gemeine Kotten), Brinkfizer und Brinkligger. Bessere Bezeichnung hatte man im Amte Beckta nicht. Für Brinkligger hatte man den Namen Hupler. Die Bezeichnung Ganzerbe und Halberbe könnte zu der Ansicht verleiten, daß die Halberben bedeutend geringeren Umfang als die Ganzerben oder durch Teilung von Ganzerben entstanden wären. Besseres ist nur in seltenen Fällen der Fall gewesen und auch der Größenunterschied, mag er auch anfangs bedeutender gewesen sein, war im 16. Jahrhundert vielfach so gering, daß es bei nicht wenigen Höfen zweifelhaft war, ob man sie zu den Ganzerben oder Halberben rechnen sollte. Die Unterscheidung von Pferdekotten, Brinkfotten, Brinkfizern und Brinkliggern wurde schon in lekt-münsterscher Zeit aufgegeben; in oldenb. Zeit wurde die münst. Einteilung in Benennung der Höfe ganz fallen gelassen, und man begann, hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf die Berechtigung in den Marken, die Stellen einzuteilen in Vollerben, $\frac{3}{4}$ Erben, $\frac{1}{2}$ Erben, $\frac{1}{3}$ Erben u. s. w. Dabei wurden die ehemals münsterschen Ganzerben und Halberben als Vollerben zu einer Klasse zusammengezogen und somit der alte Unterschied zwischen Ganzerben und Halberben verwischt. Nach der Teilung der Marken und Aufhebung der Geschlossenheit der Höfe hat die Erbesqualität ihre Bedeutung verloren.

Im ersten Abschnitt sind 115 herrschaftliche Stellen behandelt, von denen vor 1803 109 zum Amte Cloppenburg, 6 zum Amte Beckta gehörten. Davon waren eigenhörig 17 Stellen, und zwar 14 Stellen im münsterschen Amte Cloppenburg, 2 im Kirchspiel Cappeln und 1 im Kirchspiel Emstede. Alle anderen waren hofhörig. Die Größe der Ländereien wurde früher nach der Einsaat bestimmt und zwar höher gelegener Boden nach Scheffel oder Malter Roggen Einsaat, niedriger Boden nach Hafer Einsaat, Gartenland nach Scheffel Einsaat, Grasland berechnete man nach der Anzahl der Fuder Heu, die eingeerntet wurden, oder nach Tagewerk, die Weiden nach der Anzahl Kühe, die auf denselben weiden konnten, der Holzbestand nach der Zahl der Schweine, die zur Mast getrieben wurden. Höfe, bei denen viel Grasland und Holz vorhanden waren, galten als die wertvolleren. Der Mangel an Weideland suchte man durch Viegenlassen von Ackerland zur Kuhweide, durch das sog. Dreschland abzuheilen. Außerdem boten die gemeinsamen Marken während eines großen Teils des Jahres dem Vieh einen notdürftigen Unterhalt. Um den Holzbestand auf den Höfen

zu vermehren, hat es die münstersche Regierung an Bemühungen nicht fehlen lassen. So bestimmte sie 1690, daß sämtliche Stelleninhaber, sowohl Freie als Eigenhörige, auf ihren Höfen 10, 15 oder nach Verhältniß auch mehr Telgen anzupflanzen hätten und bedrohte Säumige mit Strafe. Aufseher wurden angestellt, welche die Höfe in Bezug auf ihren Holzbestand zu visitieren hatten. Den Auerben wurde beim Antritt der Stelle die Pflicht des Anpflanzens besonders eingeschärft.

Bei den auf den Kammerstellen ruhenden bestimmten Lasten hat man zu unterscheiden zwischen solchen, die gutsherrlichen Ursprungs sind, und solchen, die landesherrschaftlichen Charakter tragen. Zu den ersteren gehört die jährliche Pacht, die ursprünglich als 4. Garbe gegeben im 16. Jahrhundert schon in eine feste Kornpacht umgewandelt war. Dagegen waren Mai- und Herbstschak, Maiwidder u. s. w. eine auf den Höfen ruhende Staatssteuer, die auch von freien Stellen prästiert wurde, von der aber die Eigenhörigen des Adels frei waren. Landesherrschaftlich waren auch die Hand- und Spanndienste, welche Eigen- und Hofhörige und auch Freie zu leisten hatten. 1617 wurden diese Dienste zu Gelde angesetzt; von der Regierung wurde jedoch eine Anzahl Fuhren vorbehalten. Während des 30 jährigen Krieges traten dann zu dem Dienstgelde neue Wagensdienste hinzu, wozu alle herangezogen wurden, und zwar hatten Ganz- und Halberben 3 Tage, Pferdekötter zwei Tage, Kötter, Brinksitzer und Heuerleute einen Tag zu dienen. Die Burgmänner im Amte Bechta bekämpften diese Landfolge als eine neue Belastung ihrer Eigenhörigen und drangen auch damit durch, wenn auch die Regierung im Prinzip daran festhielt, dagegen hatte diese im Amte Cloppenburg Erfolg. Die Belastung war aber hier in den einzelnen Kirchspielen verschieden. Ganz frei waren die Reitmeier Münzebrock in Ahhausen und gr. Beilage in Osteressen mit ihren Heuerleuten, ferner die Bauerrichter, Frohnen, Schulmeister und Korporale. Ebenso wurde dem Herkommen nach aus den Städten Cloppenburg und Friesoythe, der Wief Lönningen und dem Saterlande nie Landfolge geleistet. Während in den Kirchspielen Krapendorf, Molbergen, Friesoythe, Altenoythe, Barßel und Markhausen die Heuerleute frei waren, wurden sie in den Kirchsp. Effen, Lönningen und Lastrup zu 1 Tag Landfolge herangezogen. Während in den meisten Kirchsp. die Ganz- und Halberben zu 3 Tagen verpflichtet waren, hatten sie im Kirchspiel Lastrup mit wenigen Ausnahmen nur 2 Tage zu leisten. Da die Landfolge gewöhnlich in natura nicht verlangt wurde, wurde dafür eine Abgabe

entrichtet, und zwar für jeden Tag 12 Gr. Ebenso wurde die Lieferung von Fahrholz, wozu die Ganz- und Halberben mit 4 Fudern für den Drosten und mit 2 Fudern für den Rentmeister beizusteuern hatten, mit Geld und zwar mit 18 Gr. für das Fuder, erledigt.

In der im zweiten Abschnitt gebotenen Übersicht sind nur die alten Bauernhöfe berücksichtigt. Die neuere Entwicklung durch Ansiedlung in den Marken, die schon in lektmünsterscher Zeit begann, in Oldenburg. Zeit fortgesetzt wurde und jetzt planmäßig von der oldenbg. Regierung durchgeführt wird, ist übergangen.

Auffallend ist die große Menge gutsherrnfreier Stellen. Der Norden des alten Amtes Cloppenburg (Kirchsp.: Altenoythe, Bösel, Barbel, Friesoythe, Markhausen, Garrel, Saterland) war mit wenigen Ausnahmen fast ganz frei. Aber auch im Süden, in den Kirchspielen Böningen, Essen, Lastrup, Vinbern, haben viele Stellen ihre Freiheit bewahrt. Frei waren fast alle kleineren Stellen, die Brinkfäger und Brinkfligger. Unter den Freien waren einige ganz frei von allen Diensten und Lasten, andere dem Amthause mit Spanndienst, Mai- und Herbstschak, Dienstgeld, Maikühen, Widdern, Lämmern und Schweinen verpflichtet.

Die alten Hofnamen, die zum Teil verschwunden und vergessen sind, sind beibehalten.

Über die verschiedenen Münzsorten möge folgende Zusammenstellung orientieren:

1 schwerer münst. Schilling = 9 oldenb. Grote; 1 Reichstaler = 8 Schill. = 72 Gr.; 1 Mark = 1 Taler 24 Gr.; 1 Goldgulden = 1 Taler 2 Schill.; 1 Ridbergulden = 6 Schill. = 54 Gr.; 1 Hornsgulden = 3 Schill. = 27 Gr.

An ungedrucktem Quellenmaterial wurden benutzt:

- 1) Akten des Haus- und Central-Archivs in Oldenburg betr. Oldenb. Münsterland.
- 2) Akten aus den Amtarchiven in Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.

An gedrucktem Quellenmaterial:

- 1) Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg (Oldb. Jahrb.) 19 Bde. 1892—1912.

- 2) Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg (Willoh, Pfarreien) 5 Bde. 1898.
- 3) Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück (Osn. Mitt.) 35 Bde., 1848—1912.
- 4) Osnabrückisches Urkundenbuch (Osn. Urk.) 4 B. 1892—1902.
- 5) H. Onden, die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, 1893.
- 6) Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstiftes Münster, Behta 1840, 3 Bde.
- 7) Niemann, Geschichte der alten Grafschaft und nachherigen Münsterschen Amtes Cloppenburg, 1873.
- 8) Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, III. Heft, Amt Cloppenburg und Amt Friesoythe, 1903.
- 9) Bagenfart, die Bauernhöfe im Amte Behta, 1908.
- 10) Nütthning, Oldenburgische Geschichte, 2 Bde. 1911.

Die meisten Abkürzungen wird der Leser aus dem Zusammenhange leicht ergänzen können. Erklärt seien folgende: T. = Taler; D. Jh. = Drostens Jahrs Holz; R. Jh. = Rentmeisters Jahrs Holz; Lf. = Landfolge; L. S. = Linsaat; F. H. = Fuder Heu; StG. = Staatsgrundgesetz; Des.-Ger. = Desum-Gericht.



frei. Dem Landesherrn hörig waren 6 Mt. 2 Sch. Mg. S. Acker und ein Eichenkamp mit Mast von 2 Schw. Frei waren Haus, Hof, Garten und Hausstätte. Pagentamp war berechtigt in der Cloppenburg und Arapendorfer Mark zur Heide, Weide, Torf und Blaggen sowohl wegen des freien als des herrsch. Grundes. Er leistete am Amth. Cloppenburg Wagentdienst mit 2 Pf., gab jährlich 1 Mt. Mg. und 1 Mt. Hafer Pacht und 2 Schill. Herbstsch. wozu im 17. Jahrhundert noch hinzukamen 30 Eier, 1 T. Dienstgeld und 2 Tage Pf. (oder 24 Gr.).

Die Stelle war noch lange nach dem 30jährigen Kriege unbesetzt, und die ersten Wehrfester nach der Wiederbesetzung hatten noch lange mit großer Noth zu kämpfen. So konnte nach dem Tode des alten Zellers Wessel Pagentamp 1732 der Gewinn für den Auerben Johann Heinrich nur auf 8 T. festgesetzt werden, weil die Gläubiger das Fiskusium einige Jahre vorher weggenommen und verkauft hatten. 1763 wurde die Stelle nach dem Abstand der alten Kolonen der ältesten Tochter Anna Maria (weil kein Sohn vorhanden war) und deren Mann Wessel Darentamp mit 10 T., 1802 dem ältesten Sohne Caspar und dessen Frau Katharina Rannen mit 16 T. überlassen. 1807 nahm die Witwe nach dem Tode ihres Mannes einen Joseph Thobe auf das Erbe, der erst 1840 für die Aufz. 10 T. entrichtete. Der letzte Gewinn wurde 1853 für Caspar Pagentamp und Frau Maria Anna Wilken auf 16 T. festgesetzt. Das gutherrl. Verhältniß wurde durch das StG. aufgehoben.

II. B. Stapelfeld.

6. Ganzerbe Abeln, hofhörig. Bestand der Stelle im 16. Jahrh.: 8 Mt. 3½ Sch. Mg. S., 2 Sch. Gerstkorn S., 10 Sch. Haf. S. Ländereien, die zum Theil gedrescht werden, ferner Weide für 2 Kühe, Garten von 2 Sch. L. S., Eichenholz beim Hause mit Mast für 1 Schw., Berechtigung in der Stapelfelder Mark zur Heide und Weide, Frucht- und Blutzehnte halb an den Landesherrn, halb an die Kirche in Arapendorf, am Amth. Cloppenburg Wagentdienst mit 2 Pf., jährl. 1 Magereschw., 7 schw. Schill. Herbstsch., 1 Goldgulden für ½ Mai-kuh, 2 Hühner; Desum-Ger. 4 Sch. Haf. und 1 Sch. Mg. Zu diesen Gefällen kamen später noch folgende am Amth. Cloppenburg zu entrichtende herrsch. Lasten hinzu: 40 Eier, 6 Sch. Haf., 1 T. Dienstgeld, 4 Tüb.